

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kramerhof vom 24.10.2007

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kramerhof vom 08.09.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kramerhof erlassen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- sowie ihrer Fraktionen

nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde gewährt für die ehrenamtliche Tätigkeit der sachverständigen Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen sowie für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

Nach § 8 Abs. 5 wird Abs. 6 neu eingefügt:

Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Kramerhof, 21.09.2009

Seide
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Standort: *ob. Hauptsatzung*
ausgehängt am: 12. 4. SEP. 2009
abzunehmen am: 09. OKT. 2009
abgenommen am: 09. OKT. 2009

